

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

02/02/2018

**AOK**  
Die Gesundheitskasse.

## DIE GUTE NACHRICHT

**Die Zahl** der Altenpfleger in Deutschland ist zuletzt stetig gestiegen. Waren 2012 noch 251.000 Fachkräfte in Pflegeeinrichtungen beschäftigt, sind es 2015 bereits 288.000 gewesen, wie Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen. Arbeitsmarktforscher sehen bei der Bezahlung von Altenpflegekräften trotz Gehaltssteigerungen noch Nachholbedarf. Mit 2.621 Euro brutto verdiene eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in der Altenpflege im Schnitt 16 Prozent weniger als alle anderen Beschäftigten in der Pflegebranche, so das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Am wenigsten verdienen Helfer in der Altenpflege (1.870 Euro).

[> Zur IAB-Studie.](#)

## INHALT

### > Seite 3

#### **Schwierige Integration**

Warum es Langzeitarbeitslosen schwerfällt, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

### > Seite 4

#### **Kompetente Hilfe**

Wie die AOK Versicherte beim Verdacht auf Behandlungs- und Pflegefehlern unterstützt.

## Sturmtief: Das sind Ihre Rechte

Kürzlich wütete „Friederike“ über Deutschland, letztes Jahr war es „Xavier“. In solchen Fällen warnen Meteorologen: „Bleiben Sie zu Hause!“ Dürfen Beschäftigte das?

[> Mehr Infos.](#)

# Bei schwerem Unwetter zur Arbeit fahren?

**Eingeschränkter Bahn- und Flugverkehr, umgeknickte Bäume und umgestürzte Baugerüste: Wirbelstürme wie „Friederike“ können großes Chaos anrichten. Meteorologen raten in solchen Fällen, möglichst zu Hause zu bleiben. Doch darf ich das als Arbeitnehmer? Ein Überblick:**

### **Darf ich bei einem Sturm der Arbeit fernbleiben?**

Grundsätzlich gilt: Das Wegerisiko liegt beim Arbeitnehmer. Das heißt: Er ist verantwortlich dafür, dass er rechtzeitig bei der Arbeit erscheint. Das gilt auch dann, wenn Stau, Sturm oder ein Streik der S-Bahn den Weg zur Arbeit erschweren. Wütet ein Sturm so heftig, dass es nicht mehr zumutbar ist, auf die Straße zu gehen, kann das in bestimmten Fällen eine „begründete Arbeitsverhinderung“ sein. Aber: Für die Zeit, die der Angestellte nicht arbeiten kann, muss der Arbeitgeber ihm auch kein Gehalt zahlen – es sei denn, in Tarifverträgen ist etwas anderes geregelt.

### **Gibt es Ausnahmen?**

Ja. Es gibt Arbeitsplätze, bei denen haben es die Beschäftigten nicht selbst in der Hand, pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen. Wenn sie etwa auf einer Offshore-Plattform in der Nordsee arbeiten, kann ein Sturm oder eine Flut den Weg dorthin verhindern. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber das Wegerisiko und muss seine Mitarbeiter auch dann bezahlen, wenn die nicht zum Einsatz kommen.



### **Droht die Abmahnung, wenn ich wegen eines Sturms zu spät zur Arbeit komme?**

Eine Abmahnung droht Angestellten nur, wenn sie die Unpünktlichkeit selbst verursacht haben – das heißt nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen wie einem Sturm. Kommt es auf dem Weg zur Arbeit jedoch häufig zum Stau, dann muss der Mitarbeiter dafür sorgen, dass er rechtzeitig den Arbeitsplatz erreicht. Das heißt: Nur im Wiederholungsfall kann das zu späte Erscheinen am Arbeitsplatz ein Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung des Arbeitnehmers sein.

### **Kann ich das Büro früher verlassen, um mein Kind wegen des Unwetters von der Schule abzuholen?**

Kommt darauf an: Handelt es sich um eine Notsituation, in der ein Kind nicht anders betreut werden kann, haben Arbeitnehmer das Recht, den Arbeitsplatz früher zu verlassen. Aber auch hier gilt grundsätzlich: Die ausgefallene Arbeitszeit muss nicht vergütet werden. Und auf jeden Fall sollte der Arbeitgeber informiert werden.

> Arbeitsrecht von A bis Z.



## Mehr oder weniger

Millionen Berufstätige in Deutschland hätten gern andere Arbeitszeiten. Das hat das Statistische Bundesamt herausgefunden. Während 1,2 Millionen Beschäftigte gern weniger arbeiten würden, wünschten sich rund 2,6 Millionen längere Arbeitszeiten. Die Befragten, die ihrer Meinung nach zu viel arbeiten, hatten zusammen eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von knapp 42 Stunden. Sie würden ihre Arbeitszeit im Schnitt gern um elf Stunden reduzieren. Dafür würden sie auch ein entsprechend geringeres Gehalt in Kauf nehmen. Diejenigen, die sich unterbeschäftigt fühlen, kamen auf rund 29 Arbeitsstunden in der Woche. Sie äußerten, im Schnitt gern knapp elf Stunden mehr arbeiten zu wollen. Im Jahr 2016 arbeiteten Voll- und Teilzeitbeschäftigte in Deutschland zusammen durchschnittlich 35,6 Stunden in der Woche.

[> Mehr Infos.](#)



## Schwierige Integration

Für Langzeitarbeitslose bleibt es schwierig, dauerhaft im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das geht aus einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor. Zwar nähmen erwerbslose Arbeitslosengeld-II-Empfänger pro Jahr etwa eine Million sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auf. Fast die Hälfte dieser Arbeitsverhältnisse dauere jedoch weniger als sechs Monate. Wie das IAB weiter mitteilte, handele es sich dabei in den überwiegenden Fällen um Helfertätigkeiten. Daher reiche bei knapp 50 Prozent der vermittelten Beschäftigten das erzielte Einkommen nicht aus, um den Hartz-IV-Bezug zu verlassen. Für fast die Hälfte der Langzeitarbeitslosen, die eine Arbeit gefunden haben, sei es bereits mindestens die fünfte Beschäftigungsaufnahme in den vergangenen fünf Jahren gewesen.

[> Zur IAB-Studie.](#)

## § IMPFSCHÄDEN

Arbeitgeber haften nicht für mögliche Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen, die Betriebsärzte vornehmen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Die Klägerin – eine ehemalige Verwaltungsangestellte im Universitäts-Herzzentrum Freiburg – scheiterte damit auch in der höchsten Instanz. Sie hatte vom Herzzentrum Schadenersatz für einen durch eine Gripeschutzimpfung erlittenen Impfschaden verlangt, der sich durch Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Halswirbelsäule bemerkbar machte. Ihrer Meinung nach hatte die Betriebsärztin, die die Impfung vornahm, sie nicht ausreichend über die möglichen Nebenwirkungen aufgeklärt. Sonst hätte sie sich gar nicht impfen lassen. Die freiberuflich für das Herzzentrum tätige Betriebsärztin hatte die Impfung allen interessierten Mitarbeitern empfohlen, die Kosten hatte das Herzzentrum übernommen. Das BAG sah in dem Fall keine Pflichtverletzung des Arbeitgebers gegenüber der Klägerin. Es habe kein Behandlungsvertrag zwischen den beiden Parteien vorgelegen, der das Herzzentrum zur Aufklärung verpflichtet hätte.

BAG, Az.: 8 AZR 853/16



## Behandlungs- oder Pflegefehler: Die AOK hilft weiter

In der medizinischen Versorgung kann es zu Fehlern kommen. Doch wann sollten Sie bei einem Verdacht auf einen Behandlungs- oder Pflegefehler aktiv werden? Und wie unterstützt die AOK Sie?

Aus Unkenntnis oder Angst vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung scheuen viele davor zurück, einem vermuteten Behandlungs- oder Pflegefehler nachzugehen. Die Betroffenen verzichten dadurch möglicherweise auf Schadensersatz und leben mit der Unsicherheit des Verdachts. Eine Klärung kann Gewissheit schaffen oder auch verloren gegangenes Vertrauen wiederherstellen. Die AOK hilft ihren Versicherten bei einem Verdacht auf einen Behandlungs- oder Pflegefehler weiter.

**1. Kontakt:** Wenn Sie einen Behandlungs- oder Pflegefehler vermuten, wenden Sie sich an Ihre AOK.

**2. Information:** Auf Ihren Wunsch hin holt die AOK die notwendigen Behandlungsunterlagen ein, um sich ein genaues Bild zu machen. Auch Ihre Angaben dazu sind dabei wichtig.

**3. Medizinische Bewertung:** Anschließend prüfen die AOK-Experten alle Unterlagen und kümmern sich um eine medizinische Bewertung Ihrer Behandlung. Unterstützung erhalten sie dabei auch vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) – und zwar in Form von medizinischen Stellungnahmen und Gutachten.

**4. Juristische Bewertung:** Liegt das Ergebnis der gutachterlichen Bewertung vor, wird es von den AOK-Fachleuten eingehend auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Abhängig vom Ergebnis geben Ihnen die Experten der AOK Hinweise zu weiteren Handlungsoptionen.

**5. Schadensersatzansprüche verfolgen:** Die AOK unterstützt Sie, berechnete Schadensersatzansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Sie gibt auf Wunsch Hinweise zu einem möglichen Verjährungseintritt, zur Beweislastumkehr oder zu Fragen des materiellen Schadensersatzanspruchs.

> AOK-Faktenbox Behandlungs- oder Pflegefehler.



### INTERESSANTE LINKS

Deutscher Pfl egetag 2018 – Infos & Anmeldung.

> [www.deutscher-pfl egetag.de](http://www.deutscher-pfl egetag.de)

Pflegefall in der Familie? Was Sie wissen müssen.

> [www.aok.de/Pflege](http://www.aok.de/Pflege)



### FRAGE – ANTWORT

Wie hoch liegt der durchschnittliche Bruttoverdienst einer Fachkraft für Altenpflege?

> Hier antworten ...

GEWINNEN\* SIE EINEN  
**50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **9. Februar 2018**

Gewinner des letzten Preisrätsels:  
**Jürgen Lehn, 74915 Wibstadt**

\* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> [www.kompart.de](http://www.kompart.de)

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel, Katleen Krause

Grafik: Nadja Schindler

Fotos: [S.1: FooTToo, S.2: bee32, S3: (l) Tree4Two, (m) Shendart, (r) ilyast, S.4: AlexRaths] iStock

